

SIEMENS EUROPE COMMITTEE

Europäische Kommission

Vladimir Spidla

Kommissar für Beschäftigung,
soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

B-1049 Brüssel

Belgien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Li

Datum
7. Juli 2006

Revision der EBR-Richtlinie (94/45/EG)

Sehr geehrter Herr Kommissar,

das Siemens Europe Committee (SEC), der Europäische Betriebsrat von Siemens,
hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Europäische Kommission wird dringend gebeten die überfällige Revision der EBR-Richtlinie (94/45/EG) zum Abschluss zu bringen.

Das SEC erwartet von der Europäischen Kommission, dass mindestens die, bereits in der IuK-Richtlinie (2002/14/EG) und in der SE-Richtlinie (2001/86/EG) niedergelegten Rechte der Arbeitnehmer in die revidierte EBR-Richtlinie übernommen werden.

Das SEC fordert, aus eigener Erfahrung, in diesem Zusammenhang:

Information und Konsultation

Insbesondere fordern wir die Übernahme der Begriffsbestimmungen von „Beteiligung der Arbeitnehmer“, „Unterrichtung“ und „Anhörung“ vor allem mit Bezug auf die notwendige Rechtzeitigkeit aus Artikel 2 der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Richtlinie) in einer novellierten EBR-Richtlinie.

Zur Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter, insbesondere im Falle außerordentlicher Umstände, regelt die SE-Richtlinie, dass die Arbeitnehmervertretung das Recht hat, ein weiteres Mal mit der Zentralen Leitung zusammenzukommen, wenn diese beschließt, nicht im Einklang mit einer von der Arbeitnehmervertretung abgegebenen Stellungnahme zu handeln.

Um eine ergebnisoffene Konsultation zu erwirken, müssen die Vorrechte der zentralen Leitung, bezüglich der Umsetzung von Entscheidungen bis zum Abschluss der Konsultation ausgesetzt werden.

Postanschrift:
Konzernbetriebsrat
Siemens
80312 München

Besuchsadresse:
Wittelsbacherplatz 2
80333 München

Bearbeiter:
Lieb

Telefon [49] (89) 636-00
Durchwahl
Tel.: [49] (89) 636-33193
Fax: [49] (89) 636-33194
e-mail: lieb.klaus@siemens.com

Maßnahmen mit länderübergreifenden Auswirkungen

Für die EBRs ist es in der Praxis häufig sehr schwierig festzustellen, oder gar zu beweisen, dass eine Maßnahme länderübergreifende Auswirkungen hat. Um das Recht auf unverzügliche Unterrichtung und Anhörung zu länderübergreifenden Themen sicherzustellen, muss die Beweislast, dass eine Maßnahme tatsächlich nur ein Land betrifft, obwohl die EBR-Mitglieder länderübergreifende Auswirkungen vermuten, bei der zentralen Leitung liegen.

Sitzungen des EBR

Die SE-Richtlinie beschränkt die Sitzungshäufigkeit nicht auf eine einzige jährliche Sitzung, sondern schreibt mindestens eine jährliche Unterrichtung und Anhörung vor. Aus Sicht des SEC sind mindestens jährlich zwei Sitzungen des EBR erforderlich.

Themenkatalog in den Subsidiären Bestimmungen

Bereits auf nationaler Ebene ist die Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen in Bereichen wie Arbeits- und Gesundheitsschutz, Datenschutz, Umweltschutz, Gleichstellungspolitik und Behindertenpolitik vorgesehen; da Unternehmensmaßnahmen zu diesen Themen zunehmend Belegschaften über Ländergrenzen hinweg betreffen, sollte der Themenkatalog, der in den Subsidiären Bestimmungen aufgeführt ist, entsprechend erweitert werden.

Weitere Ausschüsse

Um die Themenvielfalt und Komplexität bewältigen zu können, soll die Bildung weiterer Ausschüsse des EBR ausdrücklich erlaubt werden.

Demokratischer Unterbau der EBR-Arbeit

Das Fehlen von Vorschriften zur systematischen Einbeziehung der einzelnen Standorte erschwert eine demokratisch legitimierte Interessenvertretung; dies hat sich gerade in den Ländern, in denen keine zentralisierte Arbeitnehmerinteressenvertretung auf nationaler Ebene besteht, als besonders problematisch erwiesen. Eine novellierte EBR-Richtlinie muss auch diesen demokratischen Unterbau der EBR-Arbeit sicherstellen. Die durch die Informations- und Konsultationsrichtlinie geschaffenen Mindeststandards könnten diesbezüglich eine wichtige Verknüpfung bieten.

Da die Probleme für die Arbeitnehmer in Europa zunehmen, ist es aus Sicht des SEC sehr wichtig, dass die Handlungsmöglichkeiten der EBR gestärkt werden. Deshalb appelliert das SEC an die Europäische Kommission, die Revision mit höherer Priorität anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Mönius

Vorsitzender des SEC